

Auch zugespitzte Kritik ist zulässig

Zweiter Freispruch für Zürcher Islam-Kritiker

Das Zürcher Obergericht bestätigt den Freispruch des jüdischen Publizisten Frank Lübke vom Vorwurf der Rassendiskriminierung. Es schützte damit ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom vergangenen Dezember.

Lübke hatte im November 2002 nach einem Terroranschlag auf jüdische Touristen im kenianischen Mombasa den Bundesrat in einem Brief aufgefordert, gegen den Terrorismus Stellung zu beziehen. In dem Brief standen Sätze wie: «Die abscheulichen Attentate (...) sind das letzte Beispiel für die islamistisch-arabisch-palästinensischen Wahnsinns-Schlächtereien gegen die jüdisch-israelische Zivilbevölkerung.» Und: «Der Islam bekennt sich klar dazu, die Weltherrschaft anzustreben.» Lübke war daraufhin von einem 56-jährigen Schweizer palästinensischer Herkunft wegen Rassendiskriminierung verklagt worden.

Störung des religiösen Friedens

Als erstes Medium hatte das jüdische Wochenmagazin «Tachles» den Brief kritisiert und sich dabei auf den Basler Professor Georg Kreis berufen. Als Präsident der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus hatte Kreis angeführt, der Verfasser des Briefes betreibe selber Verleumdung, verbreite in pauschaler Weise ein negatives Islambild und beeinträchtige damit den religiösen Frieden.

Das Bezirksgericht Zürich hatte Lübke im letzten Jahr freigesprochen. Gestern versuchte der Anwalt der Klägerschaft, der grüne Zürcher Nationalrat Daniel Vischer, vor dem Obergericht erneut zu belegen, der Inhalt des Briefes richte sich generell gegen den Islam; der Verfasser habe damit die Muslime in der Schweiz in strafbarer Weise herabgesetzt und ausgegrenzt. Vischer sprach von einem Feldzug: hier die «aufgeklärt jüdisch-christliche Welt, da die rückständig arabisch-muslimische Welt, die uns bedroht». Das sei der Kerngehalt des Textes.

Islamisch ist nicht islamistisch

Das Obergericht war jedoch anderer Meinung und bestätigte gestern Mittwoch den Freispruch vollumfänglich. Zur Begründung berief sich das Gericht auf die Meinungsäusserungsfreiheit. In einer Demokratie sei es von zentraler Bedeutung, dass Kritik auch in zugespitzter Form zulässig sei, wurde begründet. Lübke habe mit seiner Unterscheidung zwischen islamisch und islamistisch zum Ausdruck gebracht, dass er nicht alle Muslime in einen Topf werfe, sondern eine radikale terroristische Gruppe ins Visier genommen habe, sagte ein Oberrichter. Laut einer Oberrichterin lässt sich der Freispruch auf Grund des Gesamteindrucks des Briefes zwar vertreten; der Angeklagte sei aber nur dank den Begriffen arabisch und palästinensisch knapp an einem Schuldspruch vorbeigekommen. (shz/ap)